Anlage 1: Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zum Fernwärmeversorgungsvertrag der Stadtwerke Cottbus GmbH (SWC)
Gültig ab: 20.05.2022

1 Abschluss Fernwärmeversorgungsvertrag

1.1. Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Vertrag benannten Abnahmestelle/Anschlussstelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der SWC in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus, sofern nichts anderes vereinbart ist.

1.2. Der Fernwärmeversorgungsvertrag wird mit dem im Netzanschlussvertrag genannten Anschlussnehmer geschlossen. Sofern kein Netzanschlussvertrag besteht, wird der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich die Übergabestation bzw. der Anschluss an das Fernwärmenetz befindet Vertragspartner. Liegt die Verfügungsbefugnis über die Übergabestation/Anschlussstelle mit schriftlicher Zustimmung des Grundstückseigentümers bei einem Dritten, so wird der Dritte Vertragspartner.

1.3. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Gebäude mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft) und wird der Vertrag mit den Grundstückseigentümern geschlossen, so haften diese für die Erfüllung des Fernwärmeversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Sofern kein Vertreter benannt wird, sind die an einen der Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWC auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2 Weitere Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Der Kunde erstattet SWC die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Als Veränderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

3. Weiterer Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV

3.1. Der Kunde zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Kunde seine Leistungsanforderung (bestellte maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht. Wesentlichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

3.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

4. Erneute Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

4.1. Die erneute Inbetriebsetzung einer zuvor bereits in Betrieb gesetzten Kundenanlage erfolgt nach § 12 AVBFernwärmeV.

4.2. Die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der bei Veränderung des Hausanschlusses anfallenden weiteren Hausanschlusskosten und des bei wesentlicher Erhöhung der Leistungsanforderung anfallenden weiteren Baukostenzuschusses (BKZ) voraus. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird die in Ziff. 6.8. geregelte Pauschale für die Wiederaufnahme der Versorgung unter Anwendung der Regelung in Ziff. 9.3. erhoben.

4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens 6 Wochen vor der begehrten Erweiterung und Änderung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an SWC zu erfolgen, sofern sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht.

4.4. SWC ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m^3/h) zu begrenzen.

5. Liefergrenze/Vorlauftemperatur/Anschlusswert

5.1. Liefer- und Leistungsgrenze ist der vertraglich bestimmte Übergabepunkt.

5.2. Die Lieferung der Fernwärme erfolgt netz- und außentemperaturabhängig entsprechend dem für das jeweilige Versorgungsgebiet geltenden Datenblatt. Die jeweils geltenden Datenblätter für die einzelnen Versorgungsgebiete können bei SWC angefordert werden.

5.3. Die bestellte maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden bzw. von einer von ihm beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

5.4. Eine Verpflichtung der SWC zur Reduzierung der bestellten maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen besteht nach Vertragsabschluss nicht. Die Regelung des § 3 Satz 3 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt. SWC wird die Möglichkeit einer Reduzierung der bestellten maximalen Wärmeleistung auf der Grundlage der einzureichenden Wärmebedarfsermittlungen prüfen, sofern der Kunde die gewünschte Leistungsreduzierung mindestens 6 Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Änderung mitteilt.

5.5. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV) gilt der in einem Lieferzeitraum von 12 Monaten gemessene höchste Bezugswert der Abnahmestellte als vereinbarte bestellte maximale Wärmeleistung. Für die Bemessung der Höhe der Abschlagszahlungen ist der Anschlusswert der Abnahmestelle im zuletzt abgerechneten Zeitraum anzusetzen. Besteht ein solcher Anschlusswert nicht, so ist dieser nach dem durchschnittlichen Anschlusswert vergleichbarer Kunden anzusetzen.

6. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1. Der für die Fernwärmelieferung zu leistende Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung gemäß dem Preisblatt zusammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der bestellten maximalen Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge.

6.2. Der Grundpreis in € pro kW und der Verrechnungspreis in € pro Jahr sind in dem Preisblatt als Jahrespreise ausgewiesen. Sie werden in 12 Monatsraten abgerechnet. Der Arbeitspreis ist in dem Preisblatt in Cent pro kWh ausgewiesen.

6.3. Grundpreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

6.4. SWC ist unter Anwendung der jeweils auf der Internetseite der SWC (www.stadtwerke-cottbus.de.) und in der ortsüblichen bekannten Presse veröffentlichten Preisänderungsklausel, sofern nicht individuell eine von den allgemeinen Versorgungsbedingungen abweichende Preisänderungsklausel vereinbart wurde, zu einer Erhöhung der Preise berechtigt bzw. zu deren Ermäßigung verpflichtet, sofern die Anwendung der Preisänderungsklausel zu einer Ermäßigung der Preise führt.

6.5. Der Grundpreis und, der Arbeitspreis werden halbjährlich jeweils mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres anhand der jeweils geltenden Preisgleitklausel angepasst und auf der Internetseite der SWC (www.stadtwerke-cottbus.de.) und in der ortsüblichen bekannten Presse veröffentlicht

6.6. Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten bestellten maximalen Wärmeleistung ist SWC berechtigt, den mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesenen Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) für das darauf folgende Lieferjahr in Ansatz zu bringen. Der festgestellte Höchstwert gilt als neu vereinbarte bestellte maximale Wärmeleistung. Darüber hinaus wird bei einer Überschreitung der bestellten maximalen Wärmeleistung der Grundpreis anhand der tatsächlich bezogenen maximalen Wärmeleistung für die vergangene Abrechnungsperiode berechnet.

6.7. Sollten nach Vertragsschluss die Erzeugung, die Fortleitung oder der Vertrieb mit Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen die jeweilige Leistung des Vertrages unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt werden oder sich die Höhe einer solchen Belastung ändert, ist SWC berechtigt, Erhöhungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung an den Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige Regelung nicht entgegensteht. Bei Wegfall oder Absenkung ist SWC zu einer Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

6.8. Für die nachstehenden Leistungen der SWC werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	Netto (Euro)	Brutto Euro)
Sperrandrohung	2,40 €	2,40 €
Inkassogebühr	28,00 €	28,00 €
Ausfertigen von Zweitschriften von Rechnungen	1,68 €	2,00 € *)
Ausfertigung einer Zwischenabrechnung	5,00 €	5,95 € *)
Bareinzahlung (pro Einzahlung)	1,68 €	2,00 € *)
Leistungsreduzierung	121,00 €	144,00 € *)
Einstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten	121,00 €	144,00 € *)
Einstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten	181,51 €	216,00 € *)
Zuschlag für Zählerausbau	91,60 €	109,00 *)
Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten	121,00 €	144,00 € *)
Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten	181,51 €	216,00 € *)
Zuschlag für Zählereinbau	91,60 €	109,00 *)
*) inkl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %)		

6.9. Dem Kunden bleibt der Nachweis erhalten, die Kosten seien nicht oder nur niedriger angefallen, als die Pauschale.

6.10. Die im Preisblatt und in Ziffer 6.8. genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

7. Zutrittsrecht

7.1. Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWC ist nach Maßgabe des § 16 AVBFernwärmeV der Zutritt zu gestatten. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

7.2. Die wiederholte Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

7.3. Der Kunde hat im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der

SWC der Zutritt zu den Räumen eines Dritten ermöglicht wird, sofern dies aus den in § 16 AVBFernwärmeV genannten Gründen erforderlich ist.

8. Messung/Abrechnung

8.1. Die vom Kunden bezogene Fernwärme wird durch einen im Eigentum der SWC stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle erfasst. SWC behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.

8.2. Als Liefer – und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr.

8.3. Für Abnahmestellen mit einem Anschlusswert ≤ 500 kW und alle aus dem Dampfnetz versorgten Abnahmestellen erfolgt die Abrechnung monatlich.

8.4. Für alle übrigen Abnahmestellen ist ein monatlicher Abschlag zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

8.5. Zum Ende jedes Lieferjahres wird von SWC für die Abnahmestellen nach Ziffer 8.4. und zum Ende des Lieferverhältnisses für sämtliche Abnahmestellen eine Schlussrechnung erstellt.

8.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Lieferjahres, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig und der Arbeitspreise mengenanteilig unter Berücksichtigung der Regelung in § 24 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

9. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

9.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig und ohne Abzug zu zahlen.

9.2. Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung nebst gegebenenfalls erforderlichem Zählerausbau nach § 33 Absatz 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung nebst gegebenenfalls erforderlichem Wiedereinbau eines Zählers werden die in Ziffer 6.8. angegebenen Pauschalen in Rechnung gestellt.

9.3. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder sonstiger vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend Ziffer 6.8. berechnet.

10. Haftung

10.1. Die Haftung richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

10.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen ist die Haftung jeder Partei gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

10.3. Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 10.2 gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

10.4. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung nach Ziff.

10.2 auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere hat der Kunde Schäden an seiner Kundenanlage, durch die Heizwasser bzw. Dampfverluste eintreten oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der SWC unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Weiterleitung an Dritte

Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen sonstigen Dritten im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Der Kunde wurde hierauf gesondert hingewiesen. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWC zulässig.

12. Vertragslaufzeit/Lieferbeginn und Kündigung/Eigentümerwechsel

12.1. Soweit keine Vereinbarung zum Vertragsbeginn getroffen wird, ist Vertragsbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme bzw. der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.

12.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit - insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV - ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde um 1 Jahr, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von sechs Monaten bzw. von SWC mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12.3. Mit Vertragsbeginn enden alle früheren Verträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle, deren Nachträge und alle sich darauf beziehenden Abmachungen.

12.4. Bei einer Veräußerung des Grundstücks, das über die Abnahmestelle versorgt wird, ist der Kunde verpflichtet, den geschlossenen Fernwärmeversorgungsvertrag auf den neuen Eigentümer des Grundstücks zu übertragen. Der Kunde wird von den Verpflichtungen aus dem geschlossenen Fernwärmeversorgungsvertrag nur befreit, wenn er eine schriftliche Übernahmeerklärung des neuen Grundstückseigentümers vorlegt.

12.5. Wird der Fernwärmebezug eingestellt, ist SWC zur Stilllegung des Anschlusses sowie zur Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen berechtigt. Die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Einstellung des Fernwärmebezuges trägt der Kunde.

12.6. Die SWC ist zur außerordentlichen Kündigung des Fernwärmeversorgungsvertrages berechtigt, wenn

- über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und mit dem Insolvenzverwalter keine gesonderte Vereinbarung über die Vertragsfortführung oder ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde;
- der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und mit ihm oder einem vorläufigen Insolvenzverwalter nicht unverzüglich nach Antrag bzw. Bestellung eine Einigung über die weitere Versorgung oder der Abschluss eines neuen Versorgungsvertrages zustande gekommen ist;
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde;
- der Kunde bzw. der Insolvenzverwalter eine in einem Versorgungsvertrag vereinbarte Bürgschaft nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Vertragsschluss aushändigt;

12.7. Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 12.6 ist die SWC berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen. Die SWC hat die Versorgung jedoch unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

13. Datenschutz

13.1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Cottbus GmbH

13.2. Der Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: datenschutzbeauftragter@stadtwerke-cottbus.de zur Verfügung.

13.3. Der Lieferant verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f)1. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Lieferant Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts- Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Lieferant behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

13.4. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftei Creditreform

13.5. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

13.6. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

13.7. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen; telefonische Werbung durch den Lieferanten erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

13.8. Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

14. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der SWC (An der Pastoa 1a in Cottbus) ist unter der Rufnummer 0355 31188 zu erreichen

15. Erfüllungsort / Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

15.1. Erfüllungs- und Zahlungsort ist Cottbus.

15.2. Kommt es zu einer Aufhebung der AVBFernwärmeV ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart. Die jeweils aktuelle Fassung der AVBFernwärmeV wird auf Verlangen von SWC ausgehändigt.

15.3. Diese Fassung der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen der SWC tritt mit Wirkung zum Datum „Gültig ab" (siehe Kopfbereich Seite 1) in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung.

15.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Fernwärmeversorgungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Stadtwerke Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130, 03046 Cottbus
per Telefax-Nr. an: 0355 351-109; per E-Mail an: info@stadtwerke-cottbus.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

_____

_____

_____

_____

Bestellt am (*) | T T | M M | J J J J | Erhalten am (*) | T T | M M | J J J J |

Name des/der Verbraucher(s)

_____

Anschrift des/der Verbraucher(s)

_____

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

_____

Datum

_____

(*)Unzutreffendes streichen.